



Amtssigniert. SID2019041038470
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Gerhard Moser

Telefon +43(0)512/508-2476

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

lt. Verteiler

**Brenner Basistunnel BBT SE, Galleria di Base del Brennero
Einfahrt Bahnhof Innsbruck
Bewilligung gemäß §§ 5 und 7 Denkmalschutzgesetz**

Geschäftszahl IIIa1-W-37.104/13-2019

Innsbruck, 05.04.2019

BESCHIED

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat mit Schriftsatz vom 17.04.2018, eingelangt am 30.05.2018 beim Landeshauptmann von Tirol ihren Genehmigungsantrag in der Fassung des Ergebnisses vor Erlassung des Bescheides des Landeshauptmanns vom 16.04.2009, soweit er den Denkmalschutz betrifft, wie folgt abgeändert:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat um Erteilung der Bewilligung nach §§ 5, 7 und 26 Denkmalschutzgesetz betreffend die Veränderung der Stützmauer der bestehenden Bahnstrecke – zugleich Klostermauer – durch Aufsatz einer Lärmschutzwand, sowie der Umgebung des Denkmals Prämonstratenser-Chorherrenstift Wilten in Innsbruck auf Grund des geänderten Vorhabens Brenner Basistunnel in der Fassung der Genehmigung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 09.12.2013, GZ BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013, und der Antragstellung zur neuerlichen Änderung laut Antrag der BBT SE vom 17.04.2018, Zl. BBT-33847A-HaJo/HaJo angesucht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2018 wurde der Antrag dahingehend konkretisiert, dass die Schallschutzwand als Lärchenholzwand der bestehenden Mauer entlang dem Stiftsgarten vorangestellt wird. Die Fixierung dieser Konstruktion soll nicht auf der bestehenden Mauer, sondern von den Fundamenten der Lärmschutzwand erfolgen. Eine allfällige Bepflanzung soll nach Errichtung der gesamten Konstruktion entsprechend der realen optischen Verhältnisse und unter Hintanhaltung einer Gefährdung für das Bauwerk erfolgen. Zur Sanierung allfälliger Mauerschäden und der tatsächlichen optischen Beurteilungsfähigkeit soll der Efeu zumindest vorübergehend entfernt werden.

Projektbeschreibung:

Die Änderung mit der Projektbezeichnung „Änderung Einfahrt Bahnhof Innsbruck“ von km 1,082 bis km 3,447 laut eisenbahnrechtlicher Baugenehmigung vom 09.12.2013 besteht aus

- einer Dreigleisigen kombinierten Einfahrt durch Innsbruck beider Strecken (Basistunnel und Passstrecke) in Hochlage samt eingleisiger Anbindung des Frachtenbahnhofs samt Änderung der Neigung und der Geschwindigkeiten (V_{\max} 80km/h);
- Zweigleisige Trasse zum Basistunnel durch die Sillschlucht mit Hangbrücke, zwei eingleisigen Vortunnel, zwei nebeneinander liegenden querenden Sillbrücken (davon die Westbrücke aus Belüftungsgründen eingehaust) sowie zwei Fahrröhren des Basistunnels in geänderter Lage.

Gegenüber der ursprünglichen Variante entfallen die Unterflurstrecke westlich der bestehenden Bahnlinie und deren unterirdische Anbindung an den Frachtenbahnhof. Dies bewirkt, dass die Klostermauer – zugleich nicht zerstört werden muss, wenngleich nahe an ihr eine Lärmschutzwand zu errichten ist.

Der Verkehr in beiden Richtungen in Hochlage hat aber zur Folge, dass beidseits der Strecke auf Höhe des Stiftes Lärmschutzwände zu errichten sind. Diese haben eine Höhe 3,5m auf der Westseite bzw. 2,5 bis 3,0m auf der Ostseite(siehe Lageplan KLS-V0924-00102-35).

Die beantragte neuerliche Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung (Antrag vom 17.04.2018) ändert nichts an der grundsätzlichen Konzeption, sondern übernimmt die verbesserte Wiederherstellung des Wanderweges in die Sillschlucht nach dem Standard einer stadtnahen Erholungseinrichtung, verbreitert die Bahnanlage um rund einen Meter nach Osten, womit trotz Einhaltung der Abstandsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes eine durchgehende gerade Lage der Lärmschutzwand erreicht wird. Die Gestaltung wurde in einem interaktiven Prozess mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt Innsbruck entwickelt.

Dieser Antrag wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2018 in Absprache mit dem rechtlichen Vertreter des Stiftes Wilten wie eingangs ausgeführt präzisiert.

Um die Auswirkungen auf den Umgebungsschutz möglichst vorstellbar zu machen, wurde eine professionelle Visualisierung vorgenommen, welche zum Akt genommen wurde.

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den Projektunterlagen samt „Lageplan Bahnhof Innsbruck“ vom 26.06.2017 verfasst von der Planungsgemeinschaft Schimetta Ziviltechnik und Tecton Consult Engineering ZT GmbH., entnommen werden.

SPRUCH

Über dieses Ansuchen entscheidet der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP 2000, BGBl 697/1993, i.d.g.F. gemäß den §§ 5, 7 und 26 Denkmalschutzgesetz wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT-SE wird die denkmalschutzrechtliche Bewilligung für die Veränderung des Ensembles (Klostermauer) und damit der Umgebung des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Wiltens erteilt, als die zu errichtende Schallschutzwand im Bereich der Einfahrt Bahnhof Innsbruck von km 1,082 bis km 3,447 als Lärchenholzwand vor der bestehenden historischen Bahnmauer von 1868 dem Stiftsgarten des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Wiltens, Innsbruck entlang und entsprechend dem projektgegenständlichem Lageplan KLS-V0924-00102-35 errichtet wird.

- Die Fixierung dieser Konstruktion erfolgt nicht auf der bestehenden Mauer, sondern wird von den Fundamenten der Lärmschutzwand mitgetragen.
- Eine allfällige Bepflanzung erfolgt nach Errichtung der gesamten Konstruktion entsprechend der realen optischen Verhältnisse und unter Hintanhaltung einer Gefährdung für das Bauwerk.
- Zur Sanierung allfälliger Mauerschäden und der tatsächlichen optischen Beurteilungsfähigkeit wird der Efeu zumindest vorübergehend entfernt.

I. Kosten:

Gemäß § 4 in Verbindung mit Tarifpost **A./1.** der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, i.d.g.F, wird die Bundes-Verwaltungsabgabe für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung mit Euro **6,50** festgesetzt.

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF in Verbindung mit der Verordnung über die Valorisierung der festen Gebührensätze des § 14 Gebührengesetz, GebG-ValV 2011, BGBl. II. Nr. 191/2011, sind der Antrag und die Beilagen wie folgt zu vergebühren:

Prüfprotokolle gem. TP 5 (1)	€	21,80
Antrag gem. TP 6 (1)	€	14,30
Summe	€	36,10

Der Gesamt-Gebührenbetrag von **EUR 42,60** hat binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der HYPO TIROL BANK AG – IBAN: AT825700000200001000, BIC: HYPTAT22 – unter Angabe der Geschäftszahl **IIIa1- W-37.104/13-2019** zu erfolgen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

B E G R Ü N D U N G

I. Verfahrensablauf:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat mit Schriftsatz vom 17.04.2018, eingelangt am 30.05.2018 beim Landeshauptmann von Tirol ihren Genehmigungsantrag in der Fassung des Ergebnisses vor Erlassung des Bescheides des Landeshauptmanns vom 16.04.2009, soweit er den Denkmalschutz betrifft, wie folgt abgeändert:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat um Erteilung der Bewilligung nach §§ 5, 7 und 26 Denkmalschutzgesetz betreffend die Veränderung der Stützmauer der bestehenden

Bahnstrecke – zugleich Klostermauer – durch Aufsatz einer Lärmschutzwand, sowie der Umgebung des Denkmals Prämonstratenser-Chorherrenstift Wilten in Innsbruck auf Grund des geänderten Vorhabens Brenner Basistunnel in der Fassung der Genehmigung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 09.12.2013, GZ BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013, und der Antragstellung zur neuerlichen Änderung laut Antrag der BBT SE vom 17.04.2018, ZI. BBT-33847A-HaJo/HaJo angesucht.

Über dieses Ansuchen fand am 11.10.2018 eine mündliche Verhandlung statt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde der ursprüngliche Antrag dahingehend präzisiert, dass nicht eine Veränderung von Bauteilen des Stiftes Wilten beantragt wird, sondern dass nur die Umgebung, sprich der Ensembleschutz des Stiftes Wilten antragsgegenständlich betroffen ist.

Die Schallschutzwand soll als Lärchenholzwand entlang dem Stiftsgarten als Verkleidung des technischen Bauwerkes vorangestellt werden. Die Fixierung dieser Konstruktion erfolgt nicht auf der bestehenden Bahnmauer, sondern wird von den Fundamenten der Lärmschutzwand mitgetragen. Eine Zusatzbelastung der Bahnmauer wird aus statischen Gründen vermieden. Im Hinblick auf die lärmtechnisch gebotenen Abstände zur Schiene beträgt der Abstand zur Steinmauer ca. 50 cm.

II. Beweiswürdigung:

Stellungnahme von RA Dr. Nuener, als Vertreter des Stiftes Wilten:

Prinzipiell bestehen keine Einwände, wenn die Ausgestaltung so kommt wie dies dem als Beilage A zur Verhandlungsschrift angeschlossenen Lichtbild zu entnehmen ist. Dabei ist die Schallschutzwand mit einer vorgelagerten Bretterverkleidung ausgestaltet. Die endgültige Ausgestaltung der Bretterwand, sowie der Bepflanzung hat in Abstimmung mit dem Grundeigentümer und dem Stift Wilten zu erfolgen.

Stellungnahme der BBT SE:

Der **Antrag wird** dahingehend **präzisiert**, dass nicht eine Veränderung von Teilen des Stiftes Wilten beantragt wird, sondern dass die Umgebung, sprich den Ensembleschutz des Stiftes Wilten antragsgegenständlich betroffen ist. Dies deshalb, da die als Klostermauer bezeichnete Stützmauer außerhalb des Grundstückes des Stiftes Wilten liegt und daher nur dem Umgebungsschutz dient.

Weiters wird der Schallschutzwand entlang dem Stiftsgarten eine Lärchenholzwand zur Verkleidung des technischen Bauwerkes vorangestellt. Die Fixierung dieser Konstruktion erfolgt nicht auf der bestehenden Mauer, sondern wird von den Fundamenten der Lärmschutzwand mitgetragen. Es muss eine Zusatzbelastung der Mauer aus statischen Gründen vermieden werden. Im Hinblick auf die lärmtechnisch gebotenen Abstände zur Schiene beträgt der Abstand zur Steinmauer ca. 50 cm.

Die BBT ersucht über eine allfällige Bepflanzung nach Errichtung der gesamten Konstruktion zu entscheiden, um einerseits auf Grund der realen optischen Verhältnisse vorgehen zu können und andererseits vermeidbare Gefährdungen des Bauwerkes auf seine Lebensdauer durch den Bewuchs hintanzuhalten. Zur Sanierung allfälliger Mauerschäden und der tatsächlichen optischen Beurteilungsfähigkeit wird der Efeu zumindest vorübergehend entfernt.

Stellungnahme des Vertreters des Bundesdenkmalamtes:

Die beantragte Maßnahme wird aus der Sicht des Denkmalamtes befürwortet. Ziel ist die Erhaltung der historischen Bahnmauer von 1868 im noch vorhandenen Bestand. Aus optischen Gründen wird auch die Beplankung der Lärmschutzwand mit Holzbrettern befürwortet, um das überlieferte Erscheinungsbild der Mauer zu erhalten. Kontraproduktiv wird der Bewuchs mit Efeu gesehen, der auf Grund seiner substanzgefährdenden Bewurzelung das Mauerwerk und den Bretterzaun, bzw. die Lärmschutzwand in absehbarer Zeit wiederum beeinträchtigen könnte. Dem Vorschlag die Frage des Bewuchsen erst nach Errichtung, bzw. Wiederherstellung der Mauer und Bahnmauer zu klären wird daher ebenfalls befürwortet.

Die nähere Ausführung der Oberkante der Mauer wird in Abstimmung mit dem Bauherrn (BBT, ÖBB, BDA) erfolgen.

Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes sind nicht betroffen.

Stellungnahme der ÖBB:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Wesentlich ist die Entfernung des Bewuchses. Der Bewuchs durch Efeu würde zudem die Funktionsfähigkeit der Lärmschutzwand beeinträchtigen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Genehmigungstatbestand:

§ 4 DMSG - Denkmalschutzgesetz

§ 4. (1) Bei Denkmälern, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung, sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung, oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Im Einzelnen gelten nachfolgende Regelungen:

1. Als Zerstörung eines Denkmals gilt dessen faktische Vernichtung und zwar auch dann, wenn noch einzelne Teile erhalten geblieben sind, deren Bedeutung jedoch nicht mehr derart ist, dass die Erhaltung der Reste weiterhin im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Die Zerstörung einzelner Denkmale, die nur als Teil eines gemäß § 1 Abs. 4 oder 5 zur Einheit erklärten Ensembles oder einer zur Einheit erklärten Sammlung unter Denkmalschutz gestellt wurden (und nicht auch als Einzeldenkmale), stellt stets nur die Veränderung des Ensembles, oder der Sammlung dar, auch wenn das Ensemble oder die Sammlung ihre Bedeutung als Einheit verloren haben. Die Feststellung der erfolgten Zerstörung hat stets in einem Verfahren gemäß § 5 Abs. 7 zu erfolgen. Stehen nur Teile eines Objekts unter Denkmalschutz, dann gelten diese Bestimmungen unter Zugrundelegung des § 1 Abs. 8 sinngemäß.
2. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer, oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt, obwohl es sich

um Maßnahmen handelt, die dem Eigentümer (Verantwortlichen) insgesamt zumutbar sind, weil die Beseitigung keine oder nur geringe Geldmittel erfordert (wie z.B. die Ergänzung einzelner zerbrochener Dachziegel, Verschließung offenstehender Fenster und dergleichen). Soweit derartige Maßnahmen von den Genannten ausnahmsweise nicht durchgeführt werden können, haben sie dies dem Bundesdenkmalamt nach Kenntnis binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe, warum sie diese Maßnahmen nicht zu setzen in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen.

3. Eine Zerstörung von Park- und Gartenanlagen liegt vor, wenn

- a) hinsichtlich der gebauten Teile (einschließlich etwaiger Skulpturen und dergleichen) die Zerstörung einen Umfang gemäß Ziffer 1 erreicht hat oder
- b) wenn bei Anlagen, bei denen (auch) die gestaltete Natur geschützt ist, die Zerstörung auch hinsichtlich der gestalteten Natur so weit erfolgt ist, dass die Wiedererrichtung faktisch einer Neuanlage gleichkommen würde und die Unterschutzstellung aus diesem Grund gemäß § 5 Abs. 7 aufgehoben werden muss. Ein Abgehen vom Konzept gemäß § 3 Abs. 5 bei der Pflanzung und Bearbeitung von Park- und Gartenanlagen stellt eine bewilligungspflichtige Veränderung dar.

(2) Unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen, die bewilligungspflichtige Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes - jedoch bei gleichzeitiger Anzeige an dieses - getroffen werden.

§ 5 DMSG Denkmalschutzaufhebungsverfahren:

(1) Die Zerstörung, sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch - ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs. 2 - mit einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten, oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung, oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben. Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten. Soweit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung von Park- und Gartenanlagen gefährdet, oder spürbar geschmälert sein könnte, ist den Anträgen auf jeden Fall stattzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Veränderung, die die Zerstörung dieser Anlagen als solche, oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde.

(2) Sollen an unbeweglichen Denkmalen Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, können die Anträge gemäß Abs. 1 auch mündlich oder schriftlich wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten in Form einer Anzeige an das Bundesdenkmalamt gestellt werden. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich nur um im vorhergehenden Satz beschriebene Maßnahmen handelt. Eine Entscheidung des Bundesdenkmalamtes hat binnen sechs Wochen zu ergehen. Eine nicht rechtzeitige Entscheidung kann nicht als Genehmigung gewertet werden.

(3) In Verfahren gemäß Abs. 1 wegen beantragter Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen, über die erst im Zuge der Durchführung der Arbeiten endgültig entschieden werden kann, noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

(4) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals (samt zugehöriger Nebenobjekte) einer gesetzlich anerkannten Kirche, oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall so weit stattzugeben, als die Veränderung für die Abhaltung des Gottesdienstes und der Teilnahme der Gläubigen daran nach den zwingenden oder zumindest allgemein angewandten liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche, oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Als notwendig gelten jedenfalls alle Vorschriften, ohne deren Beachtung die regelmäßige Abhaltung allgemeiner Gottesdienste nicht gestattet wäre und auch jene Umstände, die den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße und in zumutbarer, würdiger Weise ermöglicht. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche, oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Um dem Bundesdenkmalamt Gelegenheit zu geben, Gegenvorschläge zu erstatten, ist in dieser Bescheinigung auch darzulegen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden, wenn den Veränderungen nicht in der beantragten Weise oder im beantragten Umfang entsprochen würde und ist in dieser Bescheinigung auch zu allfällig bereits gemachten Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(5) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung eines unbeweglichen Denkmals gemäß Abs. 1 ist - außer bei Gefahr im Verzug - der Denkmalbeirat (§ 15) zu hören. Diese Bestimmung gilt nicht für Bodendenkmale (§ 8 Abs. 1).

(6) Eine Bewilligung zur Zerstörung, oder Veränderung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Verlängerungen bis zu insgesamt weiteren drei Jahren sind möglich und jedenfalls dann zu erteilen, wenn die Verzögerung durch andere behördliche Verfahren verursacht wird, oder wurde.

(7) Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle, oder widerrechtlich ohne Bewilligung (§ 5 Abs. 1) zerstört, oder verändert wurden, oder aus sonstigen Gründen, wie etwa eine wissenschaftliche Neubewertung, jede Bedeutung als schützenswertes Denkmal, derentwegen sie unter Denkmalschutz gestellt wurden oder unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, verloren haben, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen, oder über Antrag (§ 26f) bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (oder einschränkend nur mehr an Teilen) besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung der Unterschutzstellung besteht - ebenso wie ein Rechtsanspruch auf Unterschutzstellung - in keinem Fall. Sind von einem Denkmal nicht einmal mehr Reste vorhanden, so ist diese Tatsache des Erlöschens durch restlose Zerstörung vom Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nachdem es von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat, gleichermaßen bescheidmäßig festzustellen.

(8) Werden durch Verfahren, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften in Form von Verfahrenskonzentrationen durchgeführt werden, Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, in einer Weise betroffen, dass Genehmigungen nach diesem Bundesgesetz erforderlich wären, so sind den Verfahren Sachverständige beizuziehen, die vom Bundesdenkmalamt nominiert werden, es sei denn, das Bundesdenkmalamt verzichtet auf eine Nominierung oder gibt innerhalb einer zu setzenden, eine Woche nicht unterschreitenden Frist keine Nominierung ab. Dem Bundesdenkmalamt kommt in diesen Verfahren Parteistellung, sowie das Recht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG zu erheben, zu.

§ 7 DMSG Umgebungsschutz

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes, oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Verbote und Anordnungen gemäß § 7 Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

Hiezu hat die Behörde erwogen:

Schutzzweck und Ziele des Denkmalschutzes:

Denkmalschutz dient dem Schutz von Kulturdenkmälern und kulturhistorisch relevanten Gesamtanlagen (Ensembleschutz). Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Denkmale dauerhaft erhalten und nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt, oder zerstört werden und dass Kulturgüter dauerhaft gesichert werden. Die rechtliche Definition und Rahmenbedingungen für den Denkmalschutz werden durch das Denkmalrecht festgelegt.

Denkmalschutz ist Teil des Kulturgutschutzes. Maßnahmen, die zur Er- und Unterhaltung von Kulturdenkmälern notwendig sind, bezeichnet man als Denkmalpflege.

Denkmalschutz verfolgt das Ziel, Denkmale dauerhaft zu erhalten. Dem kulturellen Erbe einer Gesellschaft kann die Funktion zukommen, anhand dinglicher und sinnlich wahrnehmbarer historischer Zeugnisse über die Geschichte der Gesellschaft zu informieren und somit ein lebendiges Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten zu erhalten. Denkmalschutz kann auch als Bestandteil der Erhaltung von Lebensqualität betrachtet werden.

Das Unterstellungsverfahren (Denkmal) und baulichen Veränderungen:

Nach Durchführung eines Unterschutzstellungsverfahrens und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst die Entscheidung des Bundesdenkmalamtes in Rechtskraft. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt das Denkmal den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Die Tatsache, dass ein geschütztes Denkmal vorliegt, wird im Grundbuch ersichtlich gemacht. Die Eintragung des Denkmalschutzes im Grundbuch ist eine zusätzliche Information zu den Grundbuchdaten. Damit sind keine weiteren Rechtsfolgen (Belastungen) verbunden.

Bauliche Veränderungen sind auch bei denkmalgeschützten Objekten in gewissem Rahmen möglich. Das Bundesdenkmalamt bemüht sich, gemeinsam mit den Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern individuelle Lösungen zu finden.

Beabsichtigte Veränderungen, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung, oder die künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen könnten, bedürfen laut Denkmalschutzgesetz einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Durch den Denkmalschutz wird die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt. Die Weitergabe eines Denkmals (zum Beispiel durch Verkauf oder Schenkung) ändert nichts am Denkmalschutz. Dem Bundesdenkmalamt sind lediglich die Daten der neuen EigentümerInnen oder des neuen Eigentümers mitzuteilen und die neuen Verfügungsbefugten sind auf den Denkmalschutz hinzuweisen. Es besteht für die Eigentümerin oder den Eigentümer keine Verpflichtung, das Denkmal öffentlich zugänglich zu machen.

Der Denkmalschutz ändert auch nichts daran, dass die Durchführung von archäologischen Grabungen auf einem Grundstück von der zivilrechtlichen Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers abhängig ist.

Bei Baudenkmalen besteht – so wie bei allen anderen Bauten - die Verpflichtung zur Erhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand, wie es auch in den Bauordnungen vorgesehen ist. Darüber hinaus können Bau- oder Restaurierungsmaßnahmen vom Bundesdenkmalamt nicht aufgetragen werden.

Das Bundesdenkmalamt kann Restaurierungsarbeiten, denkmalspezifische Maßnahmen, Voruntersuchungen, sowie Arbeiten und Maßnahmen im Sinne der Denkmalpflege an unter Denkmalschutz stehenden Objekten fördern.

Denkmalschutz für ein Ensemble:

Bei Ensembles besteht zwischen den einzelnen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (zum Beispiel Kleindenkmalen) ein geschichtlicher, künstlerischer und/oder kultureller Zusammenhang. Diese gewachsene Beziehung schafft eine Einheit, die für sich einen besonderen Wert darstellt und deren Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Gesetzgeber wollte die Möglichkeit schaffen, auch historisch gewachsene Zusammenhänge bewahren zu können. Wenn dieser Zusammenhang von so hoher geschichtlicher, künstlerischer und/oder sonstiger kultureller Bedeutung ist (so lautet die Formulierung im Denkmalschutzgesetz), dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wird eine Ensemble-Unterschutzstellung durchgeführt. In der praktischen Anwendung der Denkmalpflege besteht kein Unterschied zwischen Ensemble-Schutz und Einzel-

Denkmalschutz. In Österreich gibt es derzeit rund 80 denkmalgeschützte Ensembles von unterschiedlicher Größe.

2. Zuständigkeit:

Auf Grund des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Tunnelbaustelle der BBT SE, welche gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP 2000, BGBl 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 87/2008 in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fällt, sowie der Tatsache dass sich das gesamte Bauvorhaben über mehrere Bezirke erstreckt, konnte für die gegenständliche denkmalschutzrechtliche Bewilligung ebenfalls die Zuständigkeit des Landeshauptmannes erkannt werden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Auf Grund der fachlichen Begutachtung der Vertreter des Bundesdenkmalamtes, sowie auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben sich bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides geforderten Rahmenbedingungen keine Bedenken. Auch mit dem Eigentümervertreter wurde diesbezüglich das Einvernehmen hergestellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

Ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstr. 8, 6020 Innsbruck
2. Stadt Innsbruck, Stadtmagistrat, Maria-Theresien-Str. 42, 6020 Innsbruck
3. Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Pastorstr. 5, 6020 Innsbruck
4. ÖBB-Infrastruktur AG, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck
5. Prämonstratenser-Chorherrenstift Wilten, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Nuener, Anichstr. 40, 6020 Innsbruck

Per E-Mail an:

6. Bundesdenkmalamt, Abteilung für Tirol, z.H. MMag. Gabriele Neumann, Burggraben 31, 6020 Innsbruck
7. Bundesdenkmalamt, Abteilung für Tirol, Archiologie, z.H. Mag. Johannes Pöll, Burggraben 31, 6020 Innsbruck
8. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, iWü. Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
9. Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Abt. Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck

Zur gefälligen Kenntnisnahme per E-Mail an:

1. Planungsgemeinschaft PG-EBI Schimetta Ziviltechnik und Tecton Consult Engineering ZT GmbH,
Barnabitengasse 8, 1060 Wien – *als Projektant*